

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 22.02.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1924.) 15. Stück.

Inhalt:

Nr. 43. Verordnung des Staatsministeriums vom 14. Februar 1924 über die Angliederung bremischer Gebietsteile an das oldenburgische Pferdezuchtgebiet.

Nr. 43.

Verordnung des Staatsministeriums über die Angliederung bremischer Gebietsteile an das oldenburgische Pferdezuchtgebiet.
Oldenburg, den 14. Februar 1924.

Nachdem der Verband der Züchter des Oldenburger Pferdes der Angliederung zugestimmt hat, ist zwischen dem Freistaat Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen der nachfolgende Staatsvertrag über die Angliederung bremischer Gebietsteile an das oldenburgische Pferdezuchtgebiet abgeschlossen worden:

Staats-Vertrag
zwischen dem Freistaat Oldenburg
und der freien Hansestadt Bremen
über die Angliederung bremischer Gebietsteile auf dem
linken Weserufer an das oldenburgische Pferdezuchtgebiet.

§ 1.

Dem oldenburgischen Zuchtgebiet zur Zucht des Oldenburger Pferdes (eleganten schweren Oldenburger Rutsch-

pferdes) — § 1 des oldenburgischen Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923 — wird der auf anliegender Karte rot umränderte bremische Gebietsteil auf dem linken Weserufer angegliedert, der westlich der Linien Westrand der Kattenturmer=Heerstraße=Buntentorssteinweg bis zum Dreischart=Buntentors=Deich bis kleine Weserbrücke gelegen ist. Im nicht angegliederten Gebiete des bremischen Staates können sich die Züchter des Oldenburger Pferdes dem Verbands der Züchter des Oldenburger Pferdes als freiwillige Mitglieder gemäß § 18 des Pferdezuchtgesetzes anschließen.

§ 2.

Der bremische Staat verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages in dem angegliederten Gebiet für die Pferde- zucht die jeweiligen für die oldenburgische Pferde- zucht geltenden Bestimmungen des oldenburgischen Pferde- zuchtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen in Kraft zu setzen und die nach diesen Vorschriften für das oldenburgische Zuchtgebiet zuständigen Behörden und die zuständigen Organe des Züchterverbandes vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages auch für das angegliederte Gebiet für zu- ständig zu erklären.

§ 3.

Die Zwangsbeitreibung von Umlagen, Gebühren und Ordnungsstrafen, sowie die zwangsweise Vorführung von Pferden erfolgt durch die bremischen Behörden. Für die Strafverfolgung ist die bremische Gerichtsbarkeit zuständig.

Die von bremischen Gerichten auf Grund des Pferde- zuchtgesetzes erkannten Strafen sind an die Kasse der olden- burgischen Rörungskommission abzuführen.

§ 4.

Die für das oldenburgische Zuchtgebiet erlassenen olden- burgischen Pferdezuchtgesetze und deren Ausführungs-

bestimmungen sind von der oldenburgischen Regierung dem Senat zwecks Veröffentlichung im bremischen Gesetzblatt mitzuteilen.

Die Bekanntmachungen der oldenburgischen Rörungs-kommission und der Organe des Züchterverbandes sind von diesem unverzüglich der Landwirtschaftskammer in Bremen mitzuteilen und werden von dieser veröffentlicht.

§ 5.

Die im angegliederten Gebiet vorhandenen, in das Oldenburger Stutbuch eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten, mit dem Oldenburger Stutbuchbrand versehenen Zuchtstuten sind der nach § 56 des oldenburgischen Pferde-zuchtgesetzes zuständigen Rörungskommission zu dem von dieser im angegliederten Gebiet anberaumten Termin zur Nachprüfung ihrer Identität und der Voraussetzung ihrer Eintragungsberechtigung vorzuführen. Die Stutbuchbescheinigungen sind im Vorführungstermin vorzulegen.

§ 6.

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1953. Er läuft auch über den 31. Dezember 1953 hinaus auf unbestimmte Zeit weiter, wenn er nicht von einer Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf den Schluß eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Bremen,
den 25. Januar 1924.

Der Senat
der freien Hansestadt Bremen.
Der Präsident des Senats.
Donandt.

Oldenburg,
den 1. Januar 1924.

Staatsministerium.
v. Finckh. Stein.

Dieser Staatsvertrag wird zur öffentlichen Kunde gebracht. Auf Grund des § 1 des Pferdezüchtgesetzes vom 29. Mai 1923 wird das in § 1, Satz 1, des Staatsvertrages bezeichnete bremische Gebiet dem oldenburgischen Pferdezüchtgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1924 angegliedert.

Das angegliederte bremische Gebiet wird, vorbehaltlich einer späteren anderweitigen Beordnung der Bezirkseinteilung durch die Satzung des Züchterverbandes, dem Bezirk 24 des Zuchtgebietes, Stuhr-Hasbergen-Delmenhorst, zugeteilt.

Oldenburg, den 14. Februar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. K. Weber.

Theilen.